

# **Satzung des Landkreises Schweinfurt zur Regelung der Verleihung von Auszeichnungen des Landkreises Schweinfurt**

## **(Auszeichnungssatzung)**

**Vom 02.12.2020  
zuletzt geändert am 24.07.2024**

Der Kreistag des Landkreises Schweinfurt erlässt aufgrund der Art. 17, 18 und 30 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), die zuletzt durch die §§ 4, 5 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) geändert worden ist, folgende Satzung.

## **Inhaltsübersicht:**

### **1. Abschnitt – Allgemeines**

§ 1 Auszeichnungsarten

### **2. Abschnitt – Ehrenurkunde des Landkreises Schweinfurt**

- § 2 Zweck der Auszeichnung
- § 3 Form der Auszeichnung
- § 4 Vorschläge
- § 5 Beschlussgremium
- § 6 Aushändigung
- § 7 Aberkennung der Auszeichnung
- § 8 Höchstzahl der lebenden Trägerinnen und Träger
- § 9 Privilegien der Ausgezeichneten
- § 10 Auszeichnungsrhythmus

### **3. Abschnitt – Empfang für ehrenamtlich tätige Kreisbürgerinnen und Kreisbürger**

- § 11 Zweck der Auszeichnung
- § 12 Form der Auszeichnung
- § 13 Meldung von Personen
- § 14 Ablehnungsrecht
- § 15 Aushändigung
- § 16 Auszeichnungsrhythmus

### **4. Abschnitt – Goldener Senkel für Feldgeschworene**

- § 17 Zweck der Auszeichnung
- § 18 Form der Auszeichnung
- § 19 Meldung von Personen
- § 20 Beschlussgremium

§ 21 Aushändigung  
§ 22 Aberkennung der Auszeichnung

## **5. Abschnitt**

§ 23 Schlussbestimmung

## **1. Abschnitt – Allgemeines**

### **§ 1 Auszeichnungsarten**

Der Landkreis Schweinfurt verfügt über drei Arten von Auszeichnungen:

- a) Ehrenurkunde des Landkreises Schweinfurt,
- b) Empfang für ehrenamtlich tätige Kreisbürgerinnen und Kreisbürger,
- c) Goldener Senkel für Feldgeschworene.

## **2. Abschnitt – Ehrenurkunde des Landkreises Schweinfurt**

### **§ 2 Zweck der Auszeichnung**

(1) Als Zeichen ehrender und dankbarer Anerkennung erhalten Personen, die sich um den Landkreis Schweinfurt besonders verdient gemacht haben, die Ehrenurkunde des Landkreises Schweinfurt.

(2) Als besonderer Verdienst um den Landkreis Schweinfurt im Sinne des Absatz 1 zählt auch eine mindestens 18-jährige Mitgliedschaft im Kreistag des Landkreises Schweinfurt.

(3) Die mindestens achtzehnjährige Tätigkeit als erste Bürgermeisterin beziehungsweise erster Bürgermeister einer kreisangehörigen Stadt, eines kreisangehörigen Marktes oder einer kreisangehörigen Gemeinde des Landkreises Schweinfurt steht Verdiensten im Sinn von Abs. 1 gleich.

### **§ 3 Form der Auszeichnung**

(1) Die Ehrenurkunde zeigt auf der Vorderseite das Wappen des Landkreises Schweinfurt und enthält folgenden Text:

Der Kreistag  
des Landkreises Schweinfurt  
spricht

---

(Anrede, Vorname, Nachname)  
für Verdienste um den Landkreis  
herzlichen Dank und Anerkennung aus  
und verleiht zum sichtbaren Zeichen diese  
Ehrenurkunde.

(2) Auf der Urkunde sind Monat und Jahr ersichtlich, in dem der Kreistag des Landkreises Schweinfurt die Auszeichnung der jeweiligen Person beschlossen hat.

(3) Die Urkunde wird von der Landrätin beziehungsweise dem Landrat des Landkreises Schweinfurt unterschrieben.

## **§ 4 Vorschläge**

(1) Die Vorsitzenden der Fraktionen des Kreistags des Landkreises Schweinfurt unterbreiten der Landrätin beziehungsweise dem Landrat des Landkreises Schweinfurt, nach deren beziehungsweise dessen Aufforderung, bis spätestens 31. August des Vorjahres schriftlich und unter Angabe der nachfolgenden Informationen Vorschläge für die Verleihung:

1. Name
2. Vorname
3. Adresse
4. Geburtstag
5. Verdienste, die zum Vorschlag führten
6. Angaben über bereits verliehene Auszeichnungen (genauer Wortlaut und Jahr der Verleihung).

(2) Der Landrätin beziehungsweise dem Landrat des Landkreises Schweinfurt steht ein materielles Vorprüfungsrecht der Vorschläge zu, insbesondere dahingehend, ob die in dem Vorschlag benannten Verdienste im Lichte der Verdienste der bislang ausgezeichneten Inhaber der Ehrenurkunde den Vorschlag für eine Auszeichnung tragen. Im Falle der Ablehnung eines Vorschlags durch die Landrätin beziehungsweise den Landrat ist die Person, welche die Auszeichnung angeregt hat, unter Angabe der Ablehnungsgründe darüber zu informieren.

(3) Vorschläge, denen nicht entsprochen wird, können erneut vorgelegt werden. Eine automatische Wiedervorlage erfolgt nicht.

(4) Die Landrätin beziehungsweise der Landrat des Landkreises Schweinfurt ist ebenfalls berechtigt, dem Beschlussgremium eigene Vorschläge zu unterbreiten.

## **§ 5 Beschlussgremium**

Der Kreistag des Landkreises Schweinfurt beschließt - nach vorheriger Beratung und Empfehlung des Ausschusses für soziale Angelegenheiten, Gesundheit und Ehrenamt - in nichtöffentlicher Sitzung, welche Person die Auszeichnung erhält.

## **§ 6 Aushändigung**

Die Ehrenurkunde des Landkreises Schweinfurt wird im Rahmen des jährlich stattfindenden Kreisehrenabends ausgehändigt, soweit der Kreistag - nach vorheriger Beratung und Empfehlung des Ausschusses für soziale Angelegenheiten, Gesundheit und Ehrenamt - im Einzelfall nicht etwas anderes beschließt.

## **§ 7 Aberkennung der Auszeichnung**

(1) Der Kreistag des Landkreises Schweinfurt ist - nach vorheriger Beratung und Empfehlung des Ausschusses für soziale Angelegenheiten, Gesundheit und Ehrenamt - berechtigt, die Aberkennung der Auszeichnung auszusprechen, sofern sich eine ausgezeichnete Person im Nachhinein als unwürdig erweist.

(2) Die Beschlussfassung über die Aberkennung der Auszeichnung erfolgt in nichtöffentlicher Sitzung. Die Entscheidung der Aberkennung der Auszeichnung ist der betroffenen Person zuzustellen. Nach Zustellung der Entscheidung hat die Landrätin beziehungsweise der Landrat zeitnah die Öffentlichkeit über die Aberkennung der Auszeichnung zu informieren. Die Person, der die Auszeichnung aberkannt worden ist, hat die Ehrenurkunde innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung zurückzugeben.

## **§ 8 Höchstzahl der lebenden Trägerinnen und Träger**

Die Höchstzahl der lebenden Trägerinnen und Träger der Ehrenurkunde des Landkreises Schweinfurt bemisst sich an der aktuellen Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner des Landkreises Schweinfurt gemäß den zum Zeitpunkt des Beschlusses des Kreistags aktuellen Veröffentlichungen des Bayerischen Landesamts für Statistik.

Je 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner (abgerundet) kann eine Person Inhaberin oder Inhaber der Ehrenurkunde des Landkreises sein.

## **§ 9 Privilegien der Ausgezeichneten**

Nach Verleihung der Ehrenurkunde des Landkreises Schweinfurt werden die Ausgezeichneten auf Lebenszeit zum Kreisehrenabend eingeladen.

## **§ 10 Auszeichnungsrhythmus**

Jedes Jahr sollen im Rahmen des Kreisehrenabends neue Personen in den Kreis der Ehrenurkundenträgerinnen und Ehrenurkundenträger aufgenommen werden. Der Kreisehrenabend findet in der Regel einmal jährlich statt.

## **3. Abschnitt – Empfang für ehrenamtlich tätige Kreisbürgerinnen und Kreisbürger**

### **§ 11 Zweck der Auszeichnung**

Das Ehrenamt und insbesondere diejenigen, die ein solches innerhalb des Landkreises Schweinfurt übernehmen, sollen durch den Empfang für ehrenamtlich tätige Kreisbürgerinnen und Kreisbürger eine besondere Wertschätzung erfahren. Ausgezeichnet werden sollen Personen, welche sich mehrjährig ehrenamtlich in den verschiedensten Bereichen der örtlichen Gemeinschaft um das Gemeinwohl verdient gemacht haben.

## **§ 12 Form der Auszeichnung**

(1) Die Ausgezeichneten werden einmalig zu einem Empfang des Landkreises eingeladen und erhalten eine Urkunde, die auf der Vorderseite das Wappen des Landkreises Schweinfurt zeigt und folgenden Text enthält:

Freiwillig füreinander einzustehen, ist unverzichtbar  
für den Fortbestand unserer Gesellschaft.

Der Landkreis Schweinfurt spricht

\_\_\_\_\_  
(Anrede, Titel, Vorname, Nachname, Gemeinde)  
für die geleisteten ehrenamtlichen Verdienste seine dankbare Anerkennung aus.

(2) Die Urkunde ist auf den Monat und das Jahr datiert, in dem der Empfang stattfindet und diese ausgehändigt wird.

(3) Die Urkunde wird von der Landrätin beziehungsweise dem Landrat des Landkreises Schweinfurt unterschrieben.

## **§ 13 Meldung von Personen**

(1) Die kreisangehörigen Städte, Märkte und Gemeinden des Landkreises Schweinfurt können auf Aufforderung der Landrätin beziehungsweise des Landrats des Landkreises Schweinfurt auszuzeichnende Personen mitteilen.

(2) Die Anzahl der Personen, die mitgeteilt werden können, bestimmt sich anhand der Einwohnerzahl der Gemeinde:

|                          |               |
|--------------------------|---------------|
| 0 - 2.499 Einwohner      | Eine Person   |
| 2.500 - 6.000 Einwohner  | Zwei Personen |
| mehr als 6.000 Einwohner | Drei Personen |

(4) Der Mitteilung ist eine Begründung (Laudatio) beizufügen.

## **§ 14 Ablehnungsrecht**

Für den Fall, dass das geleistete Engagement im Einzelfall als unwürdig erscheint, ist es der Landrätin beziehungsweise dem Landrat des Landkreises Schweinfurt vorbehalten, Meldungen der Gemeinden abzulehnen. Die Gemeinde ist davon zu unterrichten und ihr Gelegenheit zu geben, eine andere Persönlichkeit vorzuschlagen.

## **§ 15 Aushändigung**

Die Urkunde wird im Rahmen des Empfangs für Ehrenamtliche durch die Landrätin beziehungsweise den Landrat ausgehändigt.

## **§ 16 Auszeichnungsrhythmus**

Der Empfang für ehrenamtlich tätige Kreisbürgerinnen und Kreisbürger findet im Rhythmus von zwei Jahren statt.

### **4. Abschnitt - Goldener Senkel für Feldgeschworene**

#### **§ 17 Zweck der Auszeichnung**

(1) Als Zeichen ehrender und dankbarer Anerkennung erhalten Personen, die für 40-jähriges verdienstvolles Wirken als Feldgeschworene oder Feldgeschworener mit einer Ehrenurkunde des zuständigen Staatsministeriums geehrt werden, zusätzlich vom Landkreis Schweinfurt einen Goldenen Senkel.

(2) Ebenso können besondere Verdienste als Feldgeschworene oder Feldgeschworener im Landkreis Schweinfurt mit der Verleihung des Goldenen Senkels vom Landkreis Schweinfurt gewürdigt werden.

#### **§ 18 Form der Auszeichnung**

Der Goldene Senkel wird als Orden am Bande verliehen. Er besteht aus einer Textplakette mit der Aufschrift „Die Feldgeschworenen im Landkreis Schweinfurt“, einem rot-schwarzen Band sowie einem aus Messing geprägten Senklot. Die Befestigung erfolgt mittels einer Broschennadel.

#### **§ 19 Meldung von Personen**

(1) Die Gemeinden des Landkreises Schweinfurt teilen auf Anforderung des Landratsamtes Schweinfurt mit, welche Personen die Voraussetzung des § 17 Abs. 1 dieser Satzung erfüllen.

(2) Der Landrätin beziehungsweise dem Landrat des Landkreises Schweinfurt ist es vorbehalten, dem Kreistag Vorschläge für Personen zu unterbreiten, denen die Auszeichnung im Sinne des § 17 Abs. 2 dieser Satzung verliehen werden soll.

#### **§ 20 Beschlussgremium**

(1) Die Landrätin beziehungsweise der Landrat des Landkreises Schweinfurt entscheidet über die Auszeichnung der Vorschläge im Sinne des § 17 Abs. 1 dieser Satzung.

(2) Der Kreistag des Landkreises Schweinfurt beschließt - nach vorheriger Beratung und Empfehlung des Ausschusses für soziale Angelegenheiten, Gesundheit und Ehrenamt - in nichtöffentlicher Sitzung über Auszeichnungen im Sinne des § 17 Abs. 2 dieser Satzung.

## **§ 21 Aushändigung**

(1) Die Aushändigung erfolgt durch die Landrätin beziehungsweise den Landrat des Landkreises Schweinfurt im Rahmen der grundsätzlich jährlich stattfindenden Siebenerfeste der vier Feldgeschworenenvereinigungen im Landkreis Schweinfurt.

(2) Sofern die zu ehrende Person bei dieser Veranstaltung nicht teilnehmen kann, erfolgt der postalische Versand der Auszeichnung.

## **§ 22 Aberkennung der Auszeichnung**

(1) Der Kreistag des Landkreises Schweinfurt ist – nach vorheriger Beratung und Empfehlung des Ausschusses für soziale Angelegenheiten, Gesundheit und Ehrenamt – berechtigt, die Aberkennung der Auszeichnung auszusprechen, sofern sich eine ausgezeichnete Person im Nachhinein als unwürdig erweist oder wenn die Person als Feldgeschworene oder Feldgeschworener abberufen wird.

(2) Die Beschlussfassung über die Aberkennung der Auszeichnung erfolgt in nichtöffentlicher Sitzung. Die Entscheidung der Aberkennung ist der betroffenen Person zuzustellen. Die Person, der die Auszeichnung aberkannt worden ist, hat den Goldenen Senkel innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung zurückzugeben.

## **5. Abschnitt**

### **§ 23 Schlussbestimmung**

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Schweinfurt zur Regelung der Verleihung von Auszeichnungen des Landkreises Schweinfurt vom 17.10.2017 außer Kraft.

Schweinfurt, 24. Juli 2024  
Landratsamt Schweinfurt

gez.

Florian T ö p p e r  
Landrat